

Le Guen, Guylaine: Die Absicherung des überlebenden Ehegatten in Deutschland und Frankreich. (Zugl.: Mainz, Univ. Diss., 2015.) – Hamburg: Kováč 2016. XXXIX, 299 S. (Studien zum Erbrecht. 18.)

1. Rechtsvergleichung ist oft dort am reizvollsten, wo sie es nicht mit Gemeinsamkeiten, sondern mit Unterschieden zu tun bekommt. Wer als deutscher Jurist passendes Material auf dem Gebiet des Erbrechts sucht, muss keineswegs in exotische Weltgegenden aufbrechen, sondern wird unmittelbar vor der eigenen Haustür fündig. Denn das französische Erbrecht unterscheidet sich nicht nur in seinen Lösungen,¹ sondern auch in seiner Struktur und seinen Begrifflichkeiten² vielfach so sehr vom deutschen Recht,³ dass die Beschäftigung mit ihm aus hiesiger Sicht dem Eintauchen in eine fremde Welt gleicht.

Dies zeigt sich gerade auch bei der erbrechtlichen Stellung des überlebenden Ehegatten. Als „einer der großen Verlierer der Revolution“⁴ wurde er in der ursprünglichen Fassung des Code civil nicht nur durch Abkömmlinge und Verfahren des Erblassers, sondern sogar noch durch Seitenverwandte des zwölften Grades vollständig von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen und war dementsprechend auch nicht pflichtteils- oder noterberechtigt. Nach schrittweisen Verbesserungen seiner Rechtsstellung seit Ende des 19. Jahrhunderts führten erst die Reformen der Jahre 2001 und 2006 eine entscheidende Aufwertung und eine Annäherung an das deutsche Recht herbei.⁵ Nach wie vor finden sich aber zahlreiche Unterschiede zwischen der Rechtslage diesseits und jenseits des Rheins. So gewährt das französische Recht dem überlebenden Ehegatten in bestimmten Konstellationen nicht Eigentum, sondern einen Nießbrauch am Nachlass, während es ihn bei Vorhandensein von Abkömmlingen des Erblassers auch weiterhin vom Kreis der Noterberechtigten (*héritiers réservataires*) ausschließt.⁶

2. Das Thema der vorliegenden Arbeit bietet somit zahlreiche Ansatzpunkte für einen lohnenden Vergleich. Dies gilt umso mehr, als die Verfasserin, wie der Titel schon andeutet, die vermögensrechtliche „Absicherung“ des überlebenden Ehegatten im Ganzen in den Blick nimmt. Neben dem gesetzlichen Erbrecht, dem Pflichtteilsrecht und den Möglichkeiten letztwilliger Gestaltung untersucht sie daher u. a. auch das Ehegüterrecht, Ansprüche aus Renten- und Sozialversicherung sowie versicherungs- und gesellschaftsrechtliche Instrumente der Nachlassplanung. Der Mut der Verfasserin, einen derart weiten Zuschnitt

¹ Neben den im Text genannten Beispielen kann etwa auch das Verwandtenerbrecht angeführt werden; dazu rechtsvergleichend *Reinhard Zimmermann*, Das Verwandtenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *RabelsZ* 79 (2015) 768–821, 796 ff.

² Für einige Beispiele siehe im Text unter 4.

³ Manche Merkmale des französischen Erbrechts nehmen sich aber auch innerhalb des „romanischen Rechtskreises“ eigentümlich aus, was zur Vorsicht im Umgang mit dieser Kategorie mahnen sollte.

⁴ *François Terré / Yves Lequette / Sophie Gaudemet*, *Droit civil: Les successions, Les libéralités*⁴ (2014) Rn. 123.

⁵ Zum Ganzen *Reinhard Zimmermann*, Das Ehegattenerbrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *RabelsZ* 80 (2016) 39–92, 60–65.

⁶ Siehe Art. 914-1 Code civil.

der Arbeit zu wählen, verdient zweifellos Anerkennung, ebenso wie die Disziplin, mit der sie die zahlreichen Themen und Unterthemen minutiös abarbeitet, wobei sie jeweils deutsches und französisches Recht nebeneinanderstellt. Die umfassende Herangehensweise vermeidet die Gefahr, durch eine zu starke Fokussierung auf Einzelaspekte andere maßgebliche Kriterien aus dem Blick zu verlieren und hierdurch zu einer verzerrten Gesamteinschätzung zu kommen.

3. Zu konstatieren ist leider allerdings auch, dass die Verfasserin sich der anspruchsvollen Themenstellung nur in beschränktem Maße gewachsen zeigt. Dies offenbart bereits ein Blick auf die Struktur der Arbeit. So hat der erste große Abschnitt B (S. 3–92) laut seinem Titel das „Spannungsverhältnis zwischen überlebendem Ehegatten und Erblasser“ zum Gegenstand. Dies ist nicht nur sprachlich verunglückt, sondern auch inhaltlich nicht treffend. Denn anders als die Überschrift vermuten lässt, geht es in diesem Abschnitt nicht nur um die Einschränkungen der Testierfreiheit durch unentziehbare Rechte des überlebenden Ehegatten, sondern auch um das gesetzliche Erbrecht. Bei diesem treten aber, wie gerade die historische Entwicklung des französischen Rechts unterstreicht, die Interessen des überlebenden Ehegatten nicht mit dem (hypothetischen) Erblasserwillen in Konflikt (in diesem wird vielmehr häufig gerade die Grundlage der gesetzlichen Erbfolge gesehen), sondern mit den Rechten der Blutsverwandten. Geradezu im Gegensatz zur Überschrift des Abschnitts steht schließlich die Erörterung von lebzeitigen oder letztwilligen Verfügungen, die den Ehegatten begünstigen sollen.

Der folgende Abschnitt C (S. 93–211) hält weitere Überraschungen bereit, denn hier werden unter dem Titel „Die gesetzlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten und ihre Entziehbarkeit“ gesetzliches Erbrecht und Pflichtteilsrecht des Ehegatten ein zweites Mal abgehandelt, jetzt allerdings ausführlicher als unter B. Thema von Abschnitt D (S. 213–292) sind sodann unter dem Titel „Die Möglichkeiten der Absicherung des überlebenden Ehegatten in Frankreich und in Deutschland“ wieder die Gestaltungsmöglichkeiten unter Eheleuten. Abschnitt B erweist sich damit als bruchstückhafte Vorwegnahme der nachfolgenden Teile und wäre besser auf die allgemeine historische Einleitung (S. 3–13) beschränkt worden.

4. Dass die Sprache mitunter etwas unbeholfen ist und auch nicht immer korrekt, wird man der Verfasserin nachsehen können, die offenbar französische Muttersprachlerin ist und auch in Frankreich ihre juristische Ausbildung erhalten hat. Nicht entschuldigen kann dies aber die inhaltlichen Ungenauigkeiten, über die man beinahe auf jeder Seite stolpert und die gerade auch die Darstellung des französischen Rechts betreffen. Hier nur einige Beispiele:

Der Umstand, dass das französische Recht nicht die letztwillige Einsetzung eines Erben im formalen Sinn gestattet („institution d'héritier n'a lieu“), sondern nur die Berufung von Universal-, Quoten- und Stückvermächtnisnehmern, ist nicht dadurch zu erklären, dass nahen Angehörigen stets ein materielles Noterbrecht zusteht (so aber S. 79). Denn eine solche unmittelbare Nachlassbeteiligung sehen auch zahlreiche andere Länder vor, ohne dass sie es deshalb aber verbieten würden, hinsichtlich des Freiteils einen Erben einzusetzen. Der von der Verfasserin behauptete Zusammenhang besteht vielmehr in umgekehrter Richtung: Gestattet eine Rechtsordnung nicht die testamentari-

sche Erbensetzung, so muss die Erbenstellung zwangsläufig den gesetzlich berufenen Personen zukommen.

Das nicht nur aus deutscher Sicht rätselhafte Institut der *saisine* wird weder mit dem unmittelbaren Anfall der Erbschaft (S. 9 Fn. 26) noch mit dem „Besitzübergang kraft Gesetzes“ (S. 83) oder der Zuweisung eines Nachlassteils an Noterben (S. 180) präzise charakterisiert. Stattdessen bezeichnet die *saisine* unabhängig von der dinglichen Rechtslage die Befugnis, den Nachlass in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Diese Befugnis kommt stets den gesetzlichen Noterben zu, in der Regel dagegen nicht den testamentarisch eingesetzten Vermächtnisnehmern, weshalb sie sich erst in den Nachlass einweisen lassen müssen. Das Institut der *saisine* erfüllt damit die Funktion, den Erwerb aufgrund letztwilliger Verfügung einer privaten oder gerichtlichen Kontrolle zu unterziehen, worin sich das Misstrauen des historischen Gesetzgebers gegenüber der Testierfreiheit spiegelt.⁷ Ferner kam in dem Umstand, dass bis 1958 auch der überlebende Ehegatte nicht die *saisine* innehatte (S. 8f.), erneut dessen Zurücksetzung zum Ausdruck.

Zum lebzeitigen Erbverzicht erläutert die Verfasserin zunächst zutreffend, dass das französische Recht diesen erst seit der Reform von 2006 anerkennt, und zwar in Gestalt des Verzichts auf die Klage zur Herabsetzung noterbeilewidriger Verfügungen (S. 45). Nur zwei Seiten später liest man dann allerdings erstaunt, dass bis zu dieser Reform „der Erbverzicht durch einen Noterben die Erhöhung der Erbteile der anderen Noterben“ bewirkt habe. Gab es den Erbverzicht also doch schon vor 2006? Es scheint, dass die Verfasserin hier den lebzeitigen Erbverzicht mit der Ausschlagung der Erbschaft nach ihrem Anfall verwechselt.

Durch Fehler und Ungenauigkeiten der beschriebenen Art wird die ausführliche, auch durch Fall- und Rechenbeispiele ergänzte Darstellung der oftmals sehr komplexen französischen Regelungen leider über weite Strecken entwertet. Wer sich hierüber in deutscher Sprache informieren will, ist gut beraten, andere Quellen zumindest ergänzend hinzuziehen.⁸

5. Auch der Vergleich zwischen deutschem und französischem Recht erfüllt vielfach leider nicht die Erwartungen. Ein generelles Manko besteht darin, dass die Darstellung, vermutlich bedingt durch die große Zahl und Breite der untersuchten Themen, nur selten über die deskriptive Ebene hinausgelangt. Gerade dort, wo deutsches und französisches Recht voneinander abweichen, fragt man sich aber natürlich nach den Gründen. Enttäuschend ist es deshalb, wenn z. B. die rechtspolitischen Grundlagen und Ziele von gesetzlicher Erbfolge und Pflichtteilsrecht nur kurz gestreift werden (S. 12, 108f., 179). Darauf, dass es ein maßgebliches Anliegen des Erbrechts sein sollte, dem überlebenden Ehegatten einschneidende Änderungen seiner äußeren Lebensumstände zu ersparen, wird man sich ohne Schwierigkeiten einigen können. Dies beantwortet aber noch nicht die Frage, nach den Mitteln und der Gewichtung anderer Interessen, vor

⁷ Siehe etwa *Yves-Henri Leleu*, *La transmission de la succession en droit comparé* (1996) 99 ff.

⁸ Siehe etwa *Christoph Döbereiner*, Frankreich, in: *Erbrecht in Europa*³, hrsg. von Rembert Süß (2015) 491–552.

allem derjenigen der Abkömmlinge des Erblassers.⁹ Unkommentiert bleibt daneben z. B. auch die aus deutscher Sicht erstaunliche Privilegierung französischer Lebensversicherungen, die nämlich nur dann bei der Berechnung des Nachlasses zu berücksichtigen sind, wenn die gezahlten Prämien „exzessiv“ waren (S. 288, 291).¹⁰

Selbst die bloße Gegenüberstellung der beiden Rechtsordnungen erweist sich mitunter als zu undifferenziert. So heißt es etwa in der abschließenden Zusammenfassung, dass der überlebende Ehegatte infolge der verschiedenen Reformen des französischen Rechts nach diesem nunmehr besser stünde als nach dem deutschen (S. 293f.). Diese Einschätzung überrascht schon deshalb, weil der überlebende Ehegatte neben Abkömmlingen, wie eingangs schon erwähnt, weiterhin nicht noterberechtigt ist. Ob man seinen Unterhaltsanspruch gegen den Nachlass (dazu S. 167–170) sowie sein Recht zur einjährigen unentgeltlichen Nutzung der Ehewohnung (dazu S. 198f.) als vollwertiges Äquivalent betrachten kann, scheint fraglich, auch wenn das durch § 1969 BGB gewährte Wohnrecht im Vergleich tatsächlich unangemessen kurz anmutet.

Richtig ist, dass es jedenfalls bei der gesetzlichen Erbfolge Konstellationen geben kann, in denen das französische Recht dem Witwer oder der Witwe mehr zuspricht als das deutsche, und zwar als Folge dessen, dass es keinen pauschalierten Ausgleich der Errungenschaften nach Art des § 1371 Abs. 1 BGB vorsieht. Der überlebende Ehegatte, der im gesetzlichen Güterstand verheiratet war und mit Abkömmlingen konkurriert, erhält daher nach französischem Recht neben seiner Hälfte am Errungenschaftsgut auch sein erbrechtliches Viertel. Hatte der Erblasser sein Vermögen zum größten Teil nach Eheschluss erworben, so bekommt der überlebende Ehegatte nach französischem Recht also zunächst knapp die Hälfte des Vermögens im Wege des Ehegüterrechts und partizipiert am übrigen Teil zusätzlich mit einem Viertel im Wege des Erbrechts, sodass ihm insgesamt etwa 5/8 des Erblasservermögens zugesprochen werden. Nach §§ 1931 Abs. 1, 1371 Abs. 1 BGB hingegen steht dem überlebenden Ehegatten „nur“ die Hälfte des Nachlasses zu. Die Verfasserin versäumt es allerdings, zwei weitere wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Erstens gestattet es das deutsche Recht dem überlebenden Ehegatten, die Erbschaft nach § 1373 Abs. 3 BGB auszuschlagen und den Ausgleich des Zugewinns samt kleinem Pflichtteil zu verlangen (hierauf weist die Verfasserin an einer früheren Stelle (S. 88) noch selbst hin). Er partizipiert dann am bereinigten Nachlass immerhin noch mit 1/8, womit sich der Abstand zum französischen Ergebnis auf etwa 1/16 des Gesamtvermögens reduziert. Zweitens, und dies ist ein noch grundlegenderer Einwand gegen den genannten Vergleich, kann in anderen Konstellationen als der von der Verfasserin zugrunde gelegten die Anwendung des deutschen Rechts für den überlebenden Ehegatten deutlich vorteilhafter sein. Die Erhöhung seines Erbeils nach § 1371 Abs. 1 BGB kann er nämlich auch dort geltend machen, wo er nach den Regeln des Zugewinnausgleichs im

⁹ Für eine rechtsvergleichende Diskussion *Zimmermann*, *RabelsZ* 80 (2016) 39, 81–88.

¹⁰ Kritisch dazu *Cécile Pérès*, *Will-Substitutes in France*, in: *Passing Wealth on Death: Will-Substitutes in Comparative Perspective*, hrsg. von Alexandra Braun/Anne Röthel (2016) 159–178, 175, 178.

konkreten Fall gar nichts bekommen würde.¹¹ Er partizipiert dann also mit einer Quote von 1/2 am Gesamtnachlass des Verstorbenen, während er nach französischem Recht nur das erbrechtliche Viertel erhalten würde.¹²

6. Die lange Liste der Mängel, die sich noch fortführen ließe, ist nicht nur wegen der zahlreichen vergebenen Möglichkeiten bedauerlich, sondern auch deshalb, weil viele der genannten Defizite leicht vermeid- oder jedenfalls behebbar gewesen wären. Dass offenbar weder die Betreuung der Arbeit noch ihre zweifache Begutachtung hierzu einen Beitrag zu leisten vermochte, mag man als weiteres Symptom für die Krise der deutschen rechtswissenschaftlichen Dissertation betrachten.¹³

Hamburg

JAN PETER SCHMIDT

Alps, Heike: Beilegung individualarbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan. (Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2013/14.) – Tübingen: Mohr Siebeck 2015. XXIII, 352 S. (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 339.)

Die Marburger Dissertation von *Heike Alps* befasst sich mit der Beilegung von individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Japan. Das Thema hat korrespondierend zum Rückgang des tradierten Arbeitsmodells, der sogenannten „lebenslangen Beschäftigung“, an Brisanz gewonnen. Die feste Anstellung bei einem Arbeitgeber bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze war in den ersten vier Jahrzehnten nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges eines der das japanische Wirtschaftsgeschehen kennzeichnenden Merkmale. Seit dem Beginn der bis heute anhaltenden strukturellen Rezession Anfang der 1990er-Jahre haben sogenannte irreguläre Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere Leih- und Zeitarbeit, kontinuierlich zugenommen. Zugleich hat sich die Zahl der individualarbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor japanischen Zivilgerichten massiv erhöht.¹ Allein in der Zeit von 1990 bis 2000 hat sich deren Anzahl nach Angaben der Verfasserin verdrei-

¹¹ Dies ist bekanntlich die Hauptkritik an § 1371 Abs. 1 BGB, siehe nur *Zimmermann*, *RabelsZ* 80 (2016) 39, 57 m. w. N.

¹² Am stärksten zeigt sich der Unterschied dort, wo der überlebende Ehegatte einen höheren Zugewinn erzielt hatte und damit nach Güterrecht ausgleichspflichtig wäre. Denn derjenige Teil, der dem verstorbenen Ehegatten nach den Regeln des Zugewinnausgleichs gebührt hätte, fließt bei Anwendung des § 1371 Abs. 1 BGB nun gar nicht erst in den Nachlass. Hingegen kommt nach französischem Recht der Anteil des Verstorbenen am Errungenschaftsvermögen allen Erben zugute.

¹³ Dazu auch *Nils Jansen*, Rezension zu Philipp Ungan: Sicherheiten durch Angehörige (2012), *AcP* 213 (2013) 604–606; *Reinhard Zimmermann*, Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung, *NJW* 2013, 3414–3421, 3414–3417.

¹ In Japan gibt es, anders als in Deutschland, keine eigenständige Arbeitsgerichtsbarkeit; zur Gerichtsbarkeit in Japan *Harald Baum*, Zur Praxis und Rolle der Gerichte in Japan und Deutschland: Ein kleiner Rechts- und Institutionenvergleich, in: *Liber Amicorum Makoto Arai* (2015) 41 ff.; zur Streitkultur in Japan *ders. / Moritz Bälz*, Of Traditional Values and Modernity: A New Japanese Litigiousness?, in: *Liber Amicorum Guntram Rahn* (2011) 3 ff.

